

Satzung
der
Nospa Nord-Ostsee Stiftung

Schleswig, 13. Juli 2006

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen
- " Nospa Nord-Ostsee Stiftung ".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schleswig.

§ 2
Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie erfüllt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist
- a) die unmittelbare Förderung der
- Bildung und Erziehung sowie
 - Kunst und Kultur
- und
- b) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des/ der
- Wissenschaft und Forschung,
 - Bildung und Erziehung sowie Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - Kunst und Kultur sowie Heimatpflege und Brauchtum,
 - Völkerverständigung und Entwicklungshilfe,
 - Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz sowie Tierschutz,
 - Jugend- und Altenhilfe sowie Kriminalprävention,
 - Gesundheits- und Wohlfahrtswesens sowie Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes und Rettung aus Lebensgefahr,
 - Sports,
 - Tier- und Pflanzenzucht sowie der Kleingärtnerei
- durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere durch Maßnahmen im Geschäftsgebiet der Nord-Ostsee Sparkasse erfüllt. Im Vordergrund der unmittelbaren Förderung der Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur stehen die Herausgabe von Veröffentlichungen (z. B. Schriften zu pädagogischen Konzepten in Schulen oder Schriften über regionale Kulturwerte) sowie die Vergabe von Preisen und Stipendien nach noch aufzustellenden Vergaberichtlinien, die in geeigneter Form veröffentlicht werden. Darüber hinaus erfolgen die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie weitere, künftig von Zustiftern formulierte Maßnahmen im Sinne von Abs. 2. Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (4) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3 Vermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Stiftungsvermögen von

100.000,-- EUR
(in Worten: einhunderttausend Euro)

durch die Nord-Ostsee Sparkasse ausgestattet.

Das Stiftungsvermögen kann durch weitere Zuwendungen - sog. "Zustiftungen" - erhöht werden. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und sicher und gut verzinslich anzulegen.

Die Stiftung kann neben allgemeinen Zuwendungen auch solche empfangen, die besonderen Zweckbindungen unterliegen, sofern der bestimmte besondere gemeinnützige Zweck ein nach dieser Satzung für die Nospa Nord-Ostsee Stiftung zulässiger ist. Dies kann auch als Schenkung mit Auflagen beziehungsweise Vermächtnis mit Auflagen erfolgen.

Weiterhin kann die Stiftung die Verwaltung rechtlich unselbständiger Stiftungen als Sondervermögen übernehmen, sofern diese steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 51 der Abgabenordnung verfolgen.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und Spenden und sonstigen Zuwendungen der Nord-Ostsee Sparkasse oder Dritter. Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (3) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können die notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen, die vom Stiftungskuratorium berufen werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sollen aus dem Kreis der Beschäftigten der Nord-Ostsee Sparkasse stammen. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes werden von der Nord-Ostsee Sparkasse bestimmt.

- (2) Das Stiftungskuratorium bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Stiftungsvorstandes den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand ist grundsätzlich unbefristet. Sie endet - außer durch Tod - durch jederzeit zulässige Niederlegung des Amtes, Abberufung aus wichtigem Grund sowie mit dem Ausscheiden aus den Diensten der Nord-Ostsee Sparkasse.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund vom Stiftungskuratorium jederzeit abberufen werden. § 13 des Stiftungsgesetzes (Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane) bleibt unberührt.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsvorstand aus, gleich aus welchem Grund, beruft das Stiftungskuratorium gem. Abs. 1 Satz 1 ein neues Mitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 6

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes - bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Kalendertage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied oder das Stiftungskuratorium unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder e-Mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben.
- (4) Die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Besteht der Stiftungsvorstand vorübergehend nur aus einer Person, hat sie die von ihr getroffene Entscheidung in geeigneter Weise zu protokollieren.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.

§ 8 **Stiftungskuratorium**

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der Nord-Ostsee Sparkasse.
- (2) Die Amtszeit der in Absatz 1 genannten Mitglieder ist an die Zugehörigkeit zum Vorstand der Nord-Ostsee Sparkasse gebunden.
- (3) Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Stiftungskuratorium führen der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes der Nord-Ostsee Sparkasse.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus seiner der Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium zugrunde liegenden Funktion aus, endet auch die Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium - außer durch Tod - durch Niederlegung des Amtes oder Abberufung aus wichtigem Grund.
- (5) Ein Mitglied des Stiftungskuratoriums gemäß Absatz 1 kann aus wichtigem Grund vom Verwaltungsrat der Nord-Ostsee Sparkasse jederzeit abberufen werden. § 13 des Stiftungsgesetzes (Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane) bleibt unberührt.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungskuratorium aus, verringert sich bis zu einer Ergänzung die Anzahl der Stiftungskuratoriumsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 9 **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums**

- (1) Das Stiftungskuratorium wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungskuratoriums verkürzt werden. Das Stiftungskuratorium ist auch einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Das Stiftungskuratorium kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder e-Mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungskuratoriums der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben.
- (4) Über die in der Sitzung des Stiftungskuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium hat die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke sorgt.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist insbesondere zuständig für:
 1. Beschlüsse über die Verwendung der Stiftungserträge sowie Festsetzung des Betrages, bis zu dem Einzelförderungen durch den Stiftungsvorstand bewilligt werden können,
 2. Bildung von Rücklagen im Sinne von § 58 der Abgabenordnung auf Vorschlag des Vorstandes,
 3. Genehmigung der Jahresabrechnung und Vermögensübersicht sowie des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 4. Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 12 Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung

- (1) Die Satzung kann geändert werden, wenn der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich geändert werden oder dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Die Stiftung kann einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt werden, mit einer anderen Stiftung zu einer neuen zusammengelegt werden oder aufgelöst werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 bis 2 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 13 Vermögensanfall

- (1) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die vom Stiftungskuratorium zu bestimmen sind. Es ist ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Die notwendigen Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.